

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 47 FÜR DAS GEBIET "ÜBERM HEERWEG OST" FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER FELDSTRASSE UND WESTLICH DES OCHSENWEGES

3. Ausfertigung

TEIL A: PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I, S.132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I, S.466)



TEIL B: TEXT

- Sichtfelder**
In den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbauten Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig. Einfriedigungen, Hecken und Strachwerke dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßenebene nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO).
- Einfriedigungen**
Einfriedigungen außerhalb der bebauten Grundstücksfläche sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenebene zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO).
- Stellplätze, Lagerflächen und sonstige Freizeitanlagen**
Stellplätze, Lagerflächen und sonstigen Freizeitanlagen sind in Schutzräumen, Zusammenhängen oder Pflanzanlagen, die gepflastert, herzustellen, die Fahrbahnen sind Bitumenbelag zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO).
- Bereitstellen**
Überfahrten sind entsprechend der späteren Parallelbreite einer Breite von max 9,00 m zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO).
- Kleingewässer (Biotop)**
Die bestehenden Kleingewässer sind zu erhalten, zu entwickeln und in einem Gewässer von mindestens 10 m zu jagdlicher Nutzung freizuhalten. Mit ist ein Zaun gegen menschliche Nutzung vorzusehen.
- Gehsteig**
Die im Plan dargestellte Gehsteigverläufe sind im Hinblick auf einen Abstand von ca. 10 m zu befestigen. Die empfindlichen Bereiche sind auf geeignete Unterbauverfahren abzurufen, zu verwenden sind Bismalminer der Steinliche als Hochdruck-3-er-Verfahren, aus extra weichen Sand mit einem Stammfang von 20-25 µm.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
Innerhalb des Geltungsbereiches des Grünzonenplanes werden Flächen in Umfang von 1,25 ha für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft für den Klappfuss festgesetzt. Im Hinblick auf folgende Flächen:
 - a. entlang des westlichen Knicks in 4,5 m Breite
 - b. entlang der Bestuhlungsstraße beidseitig in 6 m Breite
 - c. entlang des östlichen Knicks in 10,5 m BreiteDie Flächen werden wie folgt gepflegt und gestaltet:
 - a. Ansaat mit Wildgräsern, periodische Mahd (1-2x/Jahr)
 - b. Ansaat mit Wildgräsern, Pflanzung von Strauchhecken (siehe 4.)
 - c. Ansaat mit Wildgräsern, periodische Mahd (1-2x/Jahr)
- Abgrenzung eines Knicks**
Als Abgrenzung der Bestuhlung von Knicks (Knickdurchbrüche) auf einer Länge von 10 m ist ein Zaun mit einer Höhe von 1,20 m entlang der Bestuhlungsgrenze auf einer 9 m breiten Fläche anzulegen.
- Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches**
 - 1.1. auf den künftigen Grundstücken ist 1,200 qm ein großformatiger (Spitzahorn oder Stiel-Eiche) oder halbwiesig bis 800 qm ein kleinstformatiger (Buche) Laubbau anzupflanzen.
 - 1.2. auf den Grundstücken, die die künftigen Grundstücke untereinander abgrenzen, sind Bäume mit Plattenfarnen (z.B. Ahorn, Buche, Hainbuche, Kiefer, Fichte, Pappel, Weide, Weiden, Eiche) oder zur Straße hin nur bis in die Ausreifehöhe zu pflanzen.

- Verfahrensvermerk:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 08.11.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch den Abdruck in der Segeberger Zeitung am 09.09.2007.
Kaltenkirchen, den 20.05.2008
Bürgermeister
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ist bis zum 11.10.2007 durchgeführt worden.
Kaltenkirchen, den 20.05.2008
Bürgermeister
 - Die in der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.09.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Stellungnahmen sind in den Verfahrensunterlagen Nr. 3 und 5 worden. Die Stellungnahme der Sachverständigen, die von der Planung berührt sind, ist erfolgt (§ 3 Abs. 2 BauNVO).
Kaltenkirchen, den 20.05.2008
Bürgermeister
 - Die Stadtvertretung hat am 08.11.2007 den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung beschlossen und zur Ausfertigung beschlossen.
Kaltenkirchen, den 20.05.2008
Bürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.11.2007 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans ist erfolgt am 08.11.2007.
Kaltenkirchen, den 20.05.2008
Bürgermeister
 - Die Stadtvertretung hat die vorgezeichneten Belange und Belange der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung vom 08.11.2007 mitgeteilt.
Kaltenkirchen, den 20.05.2008
Bürgermeister
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.11.2007 von der Stadtvertretung mit Zustimmung der Sachverständigen beschlossen.
Kaltenkirchen, den 20.05.2008
Bürgermeister
 - Der katastralische Bestand an Grundstücken im Geltungsbereich des neuen städtebaulichen Planungsbereiches ist im Katastralsatz Bad Segeberg, dem 113. B...
Kaltenkirchen, den 20.05.2008
Bürgermeister
 - Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauNVO ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 29.05.2008 bestätigt, dass - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Kaltenkirchen, den 20.05.2008
Bürgermeister
 - Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
Kaltenkirchen, den 20.05.2008
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

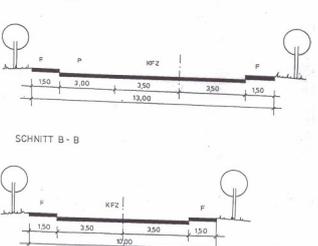
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	§	Art.	BauGr
GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7	BauGr	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGr	
GEWEMERGE	§ 9	BauGr	
HAUSE DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1	BauGr	
GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 10/1	BauGr	
BAUMASSENZAHL	§ 10/2	BauGr	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 10/3	BauGr	
FLÄCHEN DER VON DER BEBAUUNG FREIHALTENEN (EX-SOFT-LOC)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10	BauGr	
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGr	
BAUGRENZE	§ 22	BauGr	
VORSTREIFEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGr	
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGr	
STRASSENBEDECKUNGSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGr	
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT			
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20	BauGr	
ANPFLANZUNG VON STRÄUCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20	BauGr	
GRÜNLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20	BauGr	
GRÜNLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20	BauGr	
WASSERFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20	BauGr	
DARSTELLUNG OHNE NORDRICHTUNG			
SENTENZ			
VORHANDENE GEBÄUDE			
VORHERRSCHENDE NUTZUNGSART			
KURZENTHALTENE FLURSTRECKEN			
FLURSTRECKEN			

Katasteramt Bad Segeberg
Unbeglaubigter Auszug aus dem Flurkartenwerk

Maßstab der Karte 1:
Kreis Segeberg
Gemeinde *Kaltenkirchen*
Gemarkung *Kaltenkirchen*
Flur/Rahmenkarte *19/6166*

Ausgefertigt Bad Segeberg, den
Katasteramt

STRASSENPROFILE



Übersichtsplan

